

Häusliche Gewalt

Die neuen zivilrechtlichen Schutzmassnahmen

Diese Publikation orientiert über die am 1. Juli 2007 in der Schweiz in Kraft getretenen zivilrechtlichen Gesetzesbestimmungen zum Schutz von Personen, welche von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen betroffen sind.

Sie beschränkt sich auf den Bereich der *häuslichen Gewalt* und richtet sich an Fachpersonen aus dem Sozialbereich, die gewaltbetroffene Personen beraten und unterstützen (z.B. Sozialdienste der Gemeinden, Jugend-, Ehe und Familienberatungsstellen) sowie an Personen aus Berufsfeldern, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind (z. B. Polizei, Gesundheit).



Impressum

Herausgeber:



Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt
Departement Volkswirtschaft und Inneres
Generalsekretariat
Frey-Herosé-Strasse 12, CH-5001 Aarau

E-Mail: interventionsprojekt@ag.ch
Tel. +41 (0)62 835 14 19

Redaktion:

Mirjam von Felten, Leiterin Interventionsprojekt
Andrea Staubli, Gerichtspräsidentin Bezirksgericht Baden

Publikationsdatum: November 2007

Das Informationsblatt wird in elektronischer Form herausgegeben (PDF-Datei). Es ist auch im Internet unter www.ag.ch/interventionsprojekt abrufbar.

Inhalt

1. Wo gelten die neuen Schutzmassnahmen?	4
2. Wer wird geschützt?.....	4
3. Wie erhalten gewaltbetroffene Personen Schutz?	4
4. Wie kann häusliche Gewalt beim Bezirksgericht nachgewiesen werden?	4
5. Erteilt das Bezirksgericht auch Rechtsberatung?	5
6. Wer bezahlt Gerichts- und allfällige Anwaltskosten?	5
7. Erhalten auch Kinder Schutz vor Gewalt?	5
8. Welcher Schutz kann neu beantragt werden?	5
1) Vorgehen für verheiratete Paare	6
2) Vorgehen für Konkubinats- und gleichgeschlechtliche Paare	6
Beispiele für konkrete Anträge	7
9. Wie läuft das Verfahren ab?	7
10. Wird die Einhaltung der Verbote kontrolliert?	8
11. Was passiert, wenn die gewaltausübende Person die gerichtlich angeordneten Verbote missachtet?	8
12. Was ist der Unterschied zwischen polizeilichen und zivilrechtlichen Schutz- massnahmen?	8
13. Braucht es vorgängig polizeiliche Schutzmassnahmen, um beim Bezirksgericht zivilrechtlichen Schutz zu beantragen?	10
<i>Anmerkung zu Art. 28b Abs. 4 ZGB.....</i>	<i>11</i>
Anhang I: Art. 28, 137 und 172 ZGB	A
Anhang II: Verordnung über den Vollzug des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen od. Nachstellungen)	D
Anhang III: §§ 34 und 48 PolG	E
Anhang IV: §§ 112, 113 und 425 ZPO	F
Anhang V: Art. 292 StGB.....	G

Abkürzungen:

EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
PolG	Polizeigesetz des Kantons Aargau
SAR	Systematische Sammlung des Aargauer Rechts (www.ag.ch/sar)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung) des Kantons Aargau

In der Schweiz hat sich der Schutz für Opfer von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen verbessert. Am 1. Juli 2007 sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) der neue Art. 28b und die revidierten Art. 28d Abs. 2 und 3 sowie Art. 172 Abs. 3 in Kraft getreten. Sie erlauben gewaltbetroffenen Personen, beim Gericht Massnahmen zu ihrem Schutz zu beantragen.

1. Wo gelten die neuen Schutzmassnahmen?

Die neuen Bestimmungen sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert. Da das Zivilgesetzbuch ein bundesrechtlicher Erlass ist, gelten die neuen Bestimmungen in der ganzen Schweiz.

2. Wer wird geschützt?

Während bisher (und auch weiterhin) verheiratete Paare innerhalb des Eheschutz- (das heisst Trennungs-) oder des Ehescheidungsverfahrens gewisse Massnahmen zu ihrem Schutz beantragen konnten (z.B. alleinige Benutzung der ehelichen Wohnung), bedeuten die revidierten Bestimmungen im ZGB für verheiratete Paare eine Ausweitung des Schutzes. Neu kann beispielsweise ein Verbot gegenüber der gewaltausübenden Person ausgesprochen werden, die gewaltbetroffene Person zu kontaktieren oder sich ihr anzunähern.

Vor Inkraftsetzung von Art. 28b ZGB hatten nicht verheiratete sowie gleichgeschlechtliche Paare nur bedingt die Möglichkeit, vor Gericht Schutz vor häuslicher Gewalt zu begehren. Mit den revidierten zivilrechtlichen Bestimmungen können neu auch Konkubinatspartner oder Personen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen ein Schutzbegehren stellen. Allerdings ist der Weg, Schutz vor häuslicher Gewalt zu beantragen, für verheiratete Paare einfacher und weniger aufwändig als für Konkubinats- und gleichgeschlechtliche Paare (siehe Frage 8).

3. Wie erhalten gewaltbetroffene Personen Schutz?

Um zivilrechtlichen Schutz zu erhalten, müssen gewaltbetroffene Personen beim zuständigen Bezirksgericht ein Gesuch mit konkreten und begründeten Anträgen stellen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Damit die richtigen Anträge gestellt sowie die erforderlichen Unterlagen und Beweismittel beigelegt werden, wird der gewaltbetroffenen Person empfohlen, einen Anwalt oder eine Anwältin beizuziehen. Je besser die Rechtsbegehren begründet und mit Beweismitteln dokumentiert sind, desto grösser sind die Erfolgsaussichten. Beratungsstellen wie die Opferhilfe oder Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen informieren die gewaltbetroffenen Personen vorgängig über den Inhalt, das Vorgehen und die Folgen dieser zivilrechtlichen Schutzmassnahmen.

4. Wie kann häusliche Gewalt beim Bezirksgericht nachgewiesen werden?

Nützliche Unterlagen sind:

- Angaben über Polizeieinsätze sowie Wegweisungsverfügungen
- ärztliche Atteste und Fotos von Verletzungen
- Aussagen von Medizinalpersonen, die die gewaltbetroffene Person bereits behandelt haben und durch diese vom Arztgeheimnis entbunden worden sind

Fortsetzung der Liste auf der nächsten Seite.

Fortsetzung der Liste von Seite 4.

- allfällige Zeugen oder Zeuginnen aus der Nachbarschaft, Arbeitskollegen und -kolleginnen usw.
- Berichte oder Gutachten von Behörden (z.B. Vormundschaftsbehörde, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst)
- Briefe, SMS, E-Mails, Aufzeichnungen auf dem Anrufbeantworter
- Kleidungsstücke
- Beratungskontakte oder schriftliche Auskünfte von Beratungsstellen und Frauenhäusern
- frühere Strafurteile und Verfügungen.

5. Erteilt das Bezirksgericht auch Rechtsberatung?

Nein, das Bezirksgericht erteilt keine Beratung in rechtlichen Fragen. Beratungsstellen wie die Opferhilfe oder die Jugend-, Ehe- und Familienberatung (JEFB) informieren die gewaltbetroffenen Personen über ihre rechtlichen Möglichkeiten. Für die Antragstellung ziehen die Betroffenen mit Vorteil die Unterstützung eines Anwalts oder einer Anwältin bei.

6. Wer bezahlt Gerichts- und allfällige Anwaltskosten?

Das Beantragen von Schutzmassnahmen ist kostenpflichtig. Kann eine gewaltbetroffene Person für die Kosten nicht aufkommen, steht ihr die Möglichkeit zu, beim zuständigen Bezirksgericht ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung einzureichen. Bei engen finanziellen Verhältnissen kommt auch die Opferhilfe in gewissen Fällen für die Kosten einer anwaltschaftlichen Vertretung auf (oder zumindest für eine vorgängige rechtliche Beratung durch einen Anwalt oder eine Anwältin). Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt eine gewichtige Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität durch eine strafrechtlich relevante Handlung vor.
- Es ist eine Unmittelbarkeit zwischen der Straftat und der Beeinträchtigung gegeben.
- Die Schutzmassnahme ist notwendig und verhältnismässig.

Steht eine zerrüttete Ehe oder Partnerschaft im Vordergrund, übernimmt die Opferhilfe in der Regel keine anwaltschaftlichen Kosten für Ehe- oder Persönlichkeitsschutzmassnahmen. Es sei denn, die obigen Kriterien seien erfüllt.

7. Erhalten auch Kinder Schutz vor Gewalt?

Sind die Eltern der Kinder verheiratet, ist das Bezirksgericht im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens für alle Kinderbelange zuständig (Art. 315a ZGB). Für den Schutz von Kindern nicht verheirateter Eltern ist die Vormundschaftsbehörde zuständig (Art. 315 ZGB).

8. Welcher Schutz kann neu beantragt werden?

Mit dem neuen Artikel 28b ZGB kann die gewaltbetroffene Person dem Bezirksgericht beantragen, der gewaltausübenden Person folgendes zu verbieten:

- **Annäherungsverbot:** Der gewaltausübenden Person wird untersagt, sich der gewaltbetroffenen Person anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten.
- **Quartierverbot:** Der gewaltausübenden Person wird verboten, sich an ausgewählten Orten (wie bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren) aufzuhalten.
- **Kontaktverbot:** Die gewaltausübende Person darf weder auf telefonischem noch auf schriftlichem oder elektronischem Weg Kontakt zur gewaltbetroffenen Person aufnehmen oder sie in anderer Weise belästigen.
- **Wegweisung mit Rückkehr- bzw. Betretungsverbot:** Lebt die gewaltbetroffene Person mit der gewaltausübenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann das Bezirksgericht die gewaltausübende Person aus der Wohnung weisen und ihr die Rückkehr für eine bestimmte Zeit verbieten.

Verheirateten Paaren stehen andere Verfahrenswege offen als Konkubinats- und gleichgeschlechtlichen Paaren:

1) Vorgehen für verheiratete Paare

Gewaltbetroffene Personen, die verheiratet sind, werden die neuen Schutzmassnahmen gemäss Art. 28b ZGB in der Regel im Rahmen eines Eheschutzverfahrens (Art. 172 Abs. 2 Satz 3 ZGB) oder eines Präliminarverfahrens für die Dauer der Scheidung (Art. 137 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 172 Abs. 3 Satz 2 ZGB) beantragen. Dieser Weg ist sinnvoll, weil beide Verfahren summarische Verfahren sind, die weniger aufwändig und schneller ablaufen als ordentliche Verfahren. Damit haben verheiratete Personen einen Vorteil gegenüber Konkubinats- und gleichgeschlechtlichen Paaren, die nicht umhin kommen, ein ordentliches Verfahren anzustreben.

In besonders dringenden Fällen können auch ohne Anhörung der gewaltausübenden Person superprovisorische Massnahmen verfügt werden.

2) Vorgehen für Konkubinats- und gleichgeschlechtliche Paare

Paare, die im Konkubinat leben oder gleichgeschlechtlich sind, reichen ein Gesuch um Schutzmassnahmen gemäss Art. 28b ZGB ein. Damit wird ein ordentliches Verfahren eingeleitet, welches längere Zeit in Anspruch nimmt. Es ist deshalb in den meisten Fällen notwendig, zusätzlich vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 28c ZGB zu beantragen.¹ Dieses summarische Verfahren ist einfacher und dadurch auch schneller als ein ordentliches Verfahren. Dazu muss die gewaltbetroffene Person glaubhaft machen, dass sie in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

In besonders dringenden Fällen können auch ohne Anhörung der gewaltausübenden Person superprovisorische Massnahmen verfügt werden (Art. 28d Abs. 2 ZGB).

¹ In diesem Fall reicht die gewaltbetroffene Person gleichzeitig zwei Begehren ein: 1. Ein Gesuch um Schutzmassnahmen gemäss Art. 28b ZGB sowie 2. ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 28c ZGB.

Ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 28c ZGB kann dieselben Anträge für Verbote enthalten wie ein Gesuch um Schutzmassnahmen gemäss Art. 28b ZGB (Annäherungs-, Quartier- und Kontaktverbote sowie Wegweisung mit Rückkehr- oder Betretungsverbot).

Möglich ist auch, vorerst nur ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 28c ZGB einzureichen. Da dieses summarische Verfahren jedoch kein ordentliches Verfahren ist, gibt die Richterin oder der Richter der gewaltbetroffenen Person in der Regel 30 Tage Zeit, um ein Gesuch um Schutzmassnahmen gemäss Art. 28b ZGB einzureichen (Art. 28e Abs. 2 ZGB). Reicht die gewaltbetroffene Person kein Begehren ein, fällt der Entscheid im vorsorglichen Massnahmeverfahren dahin. Die angeordneten Massnahmen sind dann nicht mehr gültig.

Beispiele für konkrete Anträge

Nachfolgende Anträge stützen sich auf den neuen Art. 28b ZGB, im Eheschutzverfahren zusätzlich auf Art. 172 ff. ZGB und im Ehescheidungsverfahren als Begehren um vorsorgliche Massnahmen zusätzlich auf Art. 137 ZGB:

- Die eheliche/gemeinsame Wohnung samt dem Hausrat – ausgenommen die persönlichen Sachen der Partnerin/des Partners – seien Frau/Herrn X zur alleinigen Benutzung zuzuweisen.
- Der gewaltausübenden Person sei das Betreten der ehelichen Wohnung bis auf weiteres zu verbieten.
- Das Verbot habe die gesamte Liegenschaft (inkl. Nebenbauten wie Garage etc. und Garten) zu umfassen.

Annäherungs-, Quartier- und Kontaktverbote können wie folgt beantragt werden:

- Frau/Herrn X sei zu verbieten:
 - sich in einem bestimmten Quartier, auf einer Strasse oder einem Platz aufzuhalten,
 - der Partnerin/dem Partner auf dem Arbeitsweg abzuwachen und sie/ihn am Arbeitsplatz aufzusuchen,
 - die Partnerin/den Partner auf irgendeine andere Art und Weise zu belästigen.
- Es sei der unmittelbare Vollzug durch die Polizei anzuordnen und für den Fall der Widerhandlung gegen diese Verbote der (Ehe-)Partnerin/dem (Ehe-)Partner Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB anzudrohen.
- Frau/Herrn X sei anzuhalten:
 - sich für eine Gewaltberatung oder ein Lern-/Trainingsprogramm anzumelden,
 - eine Suchtberatungsstelle aufzusuchen.

9. Wie läuft das Verfahren ab?

Nach Einreichung des Begehrens wird die gewaltausübende Person in der Regel zu einer Stellungnahme aufgefordert. Auch sie hat das Recht, eigene Anträge zu stellen und Beweismittel einzureichen. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann das Bezirksgericht auch ohne Anhörung der Gegenpartei (also der gewaltausübenden Person) für die Dauer des Prozesses provisorische Anordnungen treffen. Es kann beispielsweise bestimmen, dass die Wohnung vorläufig weiterhin der gewaltbetroffenen Person zugeteilt wird und ein Betretungsverbot gilt.

Anschliessend werden beide Parteien in der Regel zu einer Verhandlung vorgeladen. Soll der Entscheid über vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 28c ZGB länger als 30 Tage gelten, so ist innerhalb dieser Frist eine ordentliche Klage beim Bezirksgericht einzureichen (Art. 28e Abs. 2 ZGB).

10. Wird die Einhaltung der Verbote kontrolliert?

Nein. Weder das Gericht noch die Polizei kontrollieren, ob die Verbote eingehalten werden.

11. Was passiert, wenn die gewaltausübende Person die gerichtlich angeordneten Verbote missachtet?

In diesem Fall sollte die betroffene Person sofort die Polizei rufen (Tel. 117) und ihr den richterlichen Entscheid vorweisen. Das Nichtbeachten der Verbote stellt eine strafbare Handlung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) oder gemäss § 425 ZPO dar und wird mit Busse bestraft.² Für die Polizei wird es in vielen Fällen nicht einfach sein, festzustellen, ob die gewaltausübende Person ein Verbot eingehalten hat oder nicht. In Krisensituationen hat die Polizei die Möglichkeit, sofort zu handeln. Sie kann eine polizeiliche Wegweisung anordnen und der gewaltausübenden Person die Rückkehr bzw. das Betreten der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung für längstens 20 Tage verbieten.³ Der gewaltbetroffenen Person wird empfohlen, möglichst schnell das zuständige Bezirksgericht über den Vorfall schriftlich zu informieren und allenfalls zusätzliche Massnahmen zu beantragen. Superprovisorisch ausgesprochene Massnahmen können vom Bezirksgericht jederzeit abgeändert und neuen Gegebenheiten angepasst werden. Falls beim Bezirksgericht noch ein Verfahren hängig ist, wird das Nichtbeachten der Verbote durch die gewaltausübende Person in die noch ausstehende Beurteilung einfließen.

12. Was ist der Unterschied zwischen polizeilichen und zivilrechtlichen Schutzmassnahmen?

Tabelle: Polizei- und zivilrechtliche Schutzmassnahmen im Vergleich

Kriterien	Polizeiliche Schutzmassnahmen	Zivilrechtliche Schutzmassnahmen
Inhalt der Massnahme	Beschränkung auf <i>eine</i> Massnahme: Wegweisung mit Betretungsverbot für die Wohnung und die unmittelbare Umgebung	Mögliche Massnahmen: Annäherungsverbot, Quartierverbot, Kontaktverbot, Wegweisung mit Betretungsverbot für die Wohnung

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite.

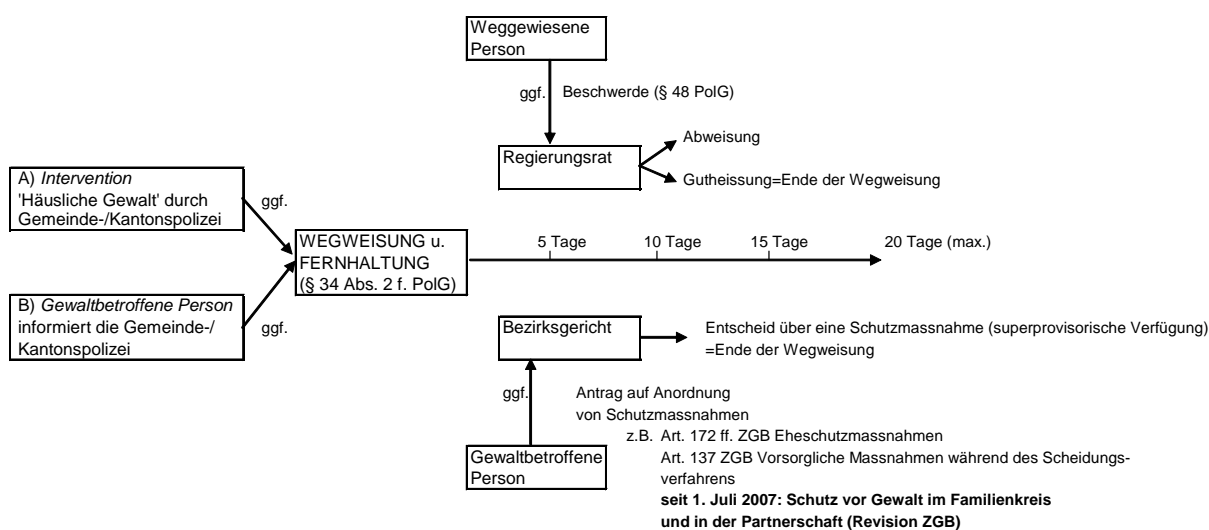
² Es besteht ein Unterschied, ob die Missachtung der Verbote gemäss Art. 292 StGB oder gemäss § 425 ZPO geregelt wird. Bei Verweis auf Art. 292 StGB erfolgt die Ahndung von Amtes wegen, hingegen wird bei der Anwendung von § 425 ZPO nur auf Antrag der gewaltbetroffenen Person strafrechtlich gegen die gewaltausübende Person vorgegangen.

³ In diesem Fall sind sowohl eine zivil- wie auch eine polizeirechtliche Schutzanordnung gleichzeitig wirksam.

Fortsetzung der Tabelle von Seite 8.

Kriterien	Polizeiliche Schutzmassnahmen	Zivilrechtliche Schutzmassnahmen
Anwendung	<i>Sofortmassnahme</i> (in akuten Fällen)	<i>längerfristige</i> Massnahme(n); oft in Anschluss an eine polizeiliche Sofortmassnahme zur Verlängerung des Schutzes
Dauer	maximal <i>20 Tage</i> ; wird durch die Polizei festgelegt	<i>längerfristig</i> , wird durch das Bezirksgericht festgelegt
Anordnung	durch die Polizei; die gewaltbetroffene Person hat <i>keinen</i> Einfluss auf den Entscheid	durch das Bezirksgericht; auf <i>Antrag</i> der gewaltbetroffenen Person
Rechtsmittelweg für die gewaltausübende Person	schriftliche Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Aargau	schriftliche Beschwerde an das Obergericht (gilt auch für die gewaltbetroffene Person) Superprovisorische Entscheide können nicht angefochten werden.
Kosten a) für die gewaltbetroffene Person b) für die gewaltausübende Person	keine keine (ausser bei einer Beschwerde: Verfahrens- und allenfalls gegnerische Parteikosten)	Gerichts- und Parteikosten trägt in der Regel die unterliegende Partei (§ 112 ZPO). In familienrechtlichen Fragen werden die anfallenden Kosten je hälftig den beiden Parteien auferlegt (§ 113 lit. c ZPO). (für finanzschwache Personen: Gesuch um unentgeltliche Prozessführung)

Grafik: Polizeiliche und zivilrechtliche Schutzmassnahmen im Interventionsverlauf



Es ist wichtig, die gewaltbetroffene Person darauf aufmerksam zu machen, dass die polizeilichen Wegweisungsmassnahmen mit Ablauf der von der Polizei festgelegten Dauer dahinfallen und innerhalb dieser Frist das zuständige Bezirksgericht anzurufen ist, falls der Schutz länger dauern bzw. weitere Massnahmen angeordnet werden sollen (wie beispielsweise Kontakt- oder Annäherungsverbote nach Art. 28b Abs. 1 ZGB). Nur die Anrufung des Bezirksgerichts bietet die Gewähr, dass die polizeilichen Wegweisungsmassnahmen nahtlos durch gerichtliche Massnahmen weitergeführt bzw. ergänzt werden.

13. Braucht es vorgängig polizeiliche Schutzmassnahmen, um beim Bezirksgericht zivilrechtlichen Schutz zu beantragen?
-

Nein. Gewaltbetroffene Personen können auch ohne polizeiliche Intervention bzw. ohne eine polizeiliche Schutzmassnahme beim Bezirksgericht vorstellig werden und Schutz beantragen.

Anmerkung zu Art. 28b Abs. 4 ZGB

Der neue Art. 28b Abs. 4 ZGB verpflichtet die Kantone, das Verfahren und eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der gewaltausübenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann. Als diese Bestimmung vor ein paar Jahren anlässlich der Gesetzesrevision erarbeitet wurde, war in der Schweiz die polizeiliche Wegweisung und Fernhaltung bei häuslicher Gewalt noch kaum verbreitet. Mittlerweile haben mehr als die Hälfte der Kantone die vorgenannten Massnahmen bereits im Rahmen ihrer Polizeigesetze (oder ihrer Strafprozessordnungen) in Kraft gesetzt, bei den übrigen Kantonen sind sie in Planung. Art. 28b Abs. 4 ZGB wäre also aus heutiger Sicht grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Da Art. 28b ZGB vom Bundesrat sehr kurzfristig auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt worden war, war die Durchführung eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zeitlich nicht mehr möglich. Im Kanton Aargau musste deshalb eine zeitlich befristete Übergangsverordnung im Sinne von § 91 Abs. 2^{bis} der Kantonsverfassung erlassen werden. Die regierungsrätliche Verordnung über den Vollzug des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen) vom 7. März 2007 wurde auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt und gilt längstens bis am 30. Juni 2009 (SAR 210.111). Parallel dazu wurde eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. März 1911 eingeleitet. In seinem Anhörungsbericht vom 7. März 2007 hat der Regierungsrat zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten die Polizei als zuständige Stelle für die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung vorgeschlagen. Das Verfahren wird sich nach den Bestimmungen über die Wegweisung und Fernhaltung gemäss § 34 Abs. 2 und 3 des aargauischen Polizeigesetzes (PolG) vom 6. Dezember 2005 richten. Die vorgesehene Teilrevision des EG ZGB soll vom Grossen Rat im Jahr 2008 bzw. in der 1. Hälfte des Jahres 2009 behandelt und beschlossen werden. Der Regierungsrat bestimmt in der Folge das Inkrafttreten.

Anhang I:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch
(Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen
oder Nachstellungen)

Änderung vom 23. Juni 2006

In Kraft ab 1. Juli 2007 (*Änderungen kursiv*)

Erster Teil: Das Personenrecht

Art. 28

II. Gegen
Verletzungen
1. Grundsatz

¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Art. 28a

2. Klage
a. *Im*
Allgemeinen

¹ Der Kläger kann dem Gericht beantragen:

1. eine drohende Verletzung zu verbieten;
2. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
3. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

² Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

³ Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 28b

b. *Gewalt,*
Drohungen oder
Nachstellungen

¹ Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:

Bemerkung:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist auf die Darstellung der zahlreichen Fussnoten mit Hinweisen zu dieser und früheren Gesetzesrevisionen verzichtet worden.

1. *sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;*
2. *sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;*
3. *mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.*

² *Lebt die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann sie dem Gericht zudem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist einmal verlängert werden.*

³ *Das Gericht kann, sofern dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint, der klagenden Person:*

1. *für die ausschliessliche Benützung der Wohnung eine angemessene Entschädigung der verletzenden Person auferlegen; oder*
2. *mit Zustimmung des Vermieters die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag allein übertragen.*

⁴ *Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und regeln das Verfahren.*

Art. 28c

3. Vorsorgliche Massnahmen
a. Voraussetzungen

¹ *Wer glaubhaft macht, dass er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihm aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, kann die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verlangen.*

² *Das Gericht kann insbesondere:*

1. *die Verletzung vorsorglich verbieten oder beseitigen;*
2. *die notwendigen Massnahmen ergreifen, um Beweise zu sichern.*

³ *Eine Verletzung durch periodisch erscheinende Medien ...*

Art. 28d

b. Verfahren

¹ *Das Gericht gibt dem Gesuchsgegner Gelegenheit, sich zu äussern.*

² *Ist es jedoch wegen dringender Gefahr nicht mehr möglich, den Gesuchsgegner vorgängig anzuhören, so kann das Gericht schon auf Einreichung des Gesuchs hin Massnahmen vorläufig anordnen, es sei denn, der Gesuchsteller habe sein Gesuch offensichtlich hinausgezögert. Diese Einschränkung gilt nicht bei vorläufigen Massnahmen zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen.*

³ *Kann eine vorsorgliche Massnahme dem Gesuchsgegner schaden, so kann das Gericht vom Gesuchsteller eine Sicherheitsleistung verlangen; dies gilt nicht für vorsorgliche Massnahmen zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen.*

- Art. 28e**
- c. Vollstreckung
- 1 Vorsorgliche Massnahmen werden in allen Kantonen wie Urteile vollstreckt.
- 2 Vorsorgliche Massnahmen, die angeordnet werden, bevor die Klage rechtshängig ist, fallen dahin, wenn der Gesuchsteller nicht innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist, spätestens aber innert 30 Tagen, Klage erhebt.

Zweiter Teil: Das Familienrecht

- Art. 137**
- C. Vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens
- 1 Jeder Ehegatte kann nach Eintritt der Rechtshängigkeit für die Dauer des Verfahrens den gemeinsamen Haushalt aufheben.
- 2 Das Gericht trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen. Es kann vorsorgliche Massnahmen auch dann anordnen, wenn die Ehe aufgelöst ist, aber das Verfahren über Scheidungsfolgen fort dauert. Die Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sind sinngemäss anwendbar. Unterhaltsbeiträge können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.

- Art. 172**
- II. Gerichtliche Massnahmen
1. Im Allgemeinen
- 1 Erfüllt ein Ehegatte seine Pflichten gegenüber der Familie nicht oder sind die Ehegatten in einer für die ehelichen Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig, so können sie gemeinsam oder einzeln das Gericht um Vermittlung anrufen.
- 2 Das Gericht mahnt die Ehegatten an ihre Pflichten und versucht, sie zu versöhnen; es kann mit ihrem Einverständnis Sachverständige beziehen oder sie an eine Ehe- oder Familienberatungsstelle weisen.
- 3 Wenn nötig, trifft das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen. *Die Bestimmung über den Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen ist sinngemäss anwendbar.*

Anhang II:

**Verordnung
über den Vollzug des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (Schutz der Persönlichkeit gegen
Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen)**

Vom 7. März 2007

I.

Einziges Paragraph

¹ Zuständige Stelle für die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung (Art. 28b Abs. 4 ZGB) ist die Polizei.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Wegweisung und Fernhaltung gemäss § 34 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005¹⁾.

II.

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Juli 2007 in Kraft und gilt längstens bis am 30. Juni 2009.

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 4. Juni 2007

¹⁾ SAR 531.200

Anhang III:

**Gesetz
über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit
(Polizeigesetz, PolG)**

Vom 6. Dezember 2005

§ 34

Wegweisung
und Fernhaltung

¹ Die Polizei kann ...

² Sie kann insbesondere Personen, die der Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder des gemeinsamen Haushalts dringend verdächtig werden oder die mit Gewaltanwendung drohen, den Aufenthalt in den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung vorübergehend verbieten und die zur Durchsetzung des Verbots erforderlichen Massnahmen treffen. Die betroffenen Personen sind vor der Anordnung anzuhören, soweit dies möglich ist.

³ Die Wegweisung und Fernhaltung bei häuslicher Gewalt wird schriftlich eröffnet und dauert bis zu einer richterlichen Entscheidung über eine Schutzmassnahme, längstens aber 20 Tage.

§ 48

Rechtsschutz

¹ Betroffene Personen können gegen die Anordnung und Durchführung von polizeilichen Massnahmen und von polizeilichem Zwang Beschwerde erheben.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968.

Anhang IV:

Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO)

Vom 18. Dezember 1984

§ 112

A. Bei Prozess-
erledigung durch
Urteil
I. Im
Allgemeinen

¹ Die Gerichtskosten und die Parteikosten des Gegners werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

² Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten verhältnismässig verteilt.

³ Bei geringfügiger Überklagung, durch die keine besonderen Kosten verursacht worden sind, kann indessen der Richter der unterliegenden Partei alle Kosten auferlegen.

§ 113 lit. c)

II. Besondere
Fälle

Von den Regeln des § 112 kann der Richter abweichen und über die Tragung der Kosten nach Ermessen entscheiden,

c) Personen-,
familien- und
erbrechtliche
Streitsachen
sowie Verfahren
gemäss PartG

c) in personen-, familien- und erbrechtlichen Streitsachen, in Verfahren gemäss Partnerschaftsgesetz sowie in andern Streitsachen zwischen Verwandten und Verschwägerten,

§ 425

C. Arten der
Vollstreckung
I. Indirekter
Zwang durch
Strafandrohung

¹ In Urteilen, die zu einer Handlung verpflichten, kann für den Fall, dass sie nicht innert festzusetzender Frist vollzogen werden, und in Urteilen, die zu einer Unterlassung verpflichten, für jede Widerhandlung Busse bis Fr. 5'000.- angedroht werden.

² Die Strafverfolgung findet auf Antrag des Klägers gemäss Art. 28-31 StGB statt. Sie schliesst den Anspruch auf Vollstreckung des Urteils nicht aus.

Bemerkung:
Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist auf die Darstellung der zahlreichen Fussnoten verzichtet worden.

Anhang V:

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Vom 21. Dezember 1937
(Stand am 19. Dezember 2006)

Art. 292

Ungehorsam
gegen amtliche
Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.